

Allgemeine Geschäftsbedingungen der univativ GmbH – Dienst- und/ oder Werkvertrag

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Dienst- und/ oder Werkleistungen der univativ GmbH (im Folgenden „univativ“) gegenüber deren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“). Soweit nicht schriftlich abweichend geregelt gelten diese AGB ausschließlich.

1. Allgemeines/ Vertragsabschluss

(a) Die AGB bestimmen bereits das vorvertragliche Rechtsverhältnis zwischen univativ und dem Auftraggeber, welches durch die Vorstellung eines Mitarbeiters von univativ beim Auftraggeber, einen Auftrag des Auftraggebers oder die Abgabe eines Angebots von univativ begründet wird.

(b) Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung des von univativ übersandten Angebotes oder einer auf das Angebot Bezug nehmenden Bestellung des Auftraggebers zustande. Soweit nichts Abweichendes bestimmt wurde, ist das Angebot von univativ zwei Wochen ab Angebotsdatum gültig.

(c) An den zu den Angeboten gehörenden Unterlagen steht univativ sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte vor.

2. Rechnungslegung/ Zahlungsbedingungen

(a) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, rechnet univativ die erbrachten Leistung einmal monatlich nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand anhand der geleisteten Personaltage (PT) gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises ab. Ein PT entspricht acht Arbeitsstunden. Für Leistungen, die an einem Samstag erbracht werden, wird einen Zuschlag von 50 % der vereinbarten oder üblichen Vergütung berechnet. Für Leistungen, die an einem Sonn- oder Feiertag erbracht werden, wird einen Zuschlag von 100 % der vereinbarten oder üblichen Vergütung berechnet.

(b) univativ ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen.

(c) Spesen wie Reisekosten, Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten, werden nach tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Für jeden mit einem Pkw gefahrenen Kilometer werden 0,60 EUR berechnet.

(d) Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen.

(e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

(f) Werden univativ nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzurufen (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), ist univativ berechtigt, vom Auftraggeber nach eigener Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um

Zug gegen Erbringung der Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, ist univativ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist univativ zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.

3. Weisungsbefugnis

Auch soweit univativ die Leistung beim Auftraggeber erbringt, ist univativ allein und ausschließlich gegenüber den Mitarbeitern von univativ weisungsbefugt. Eine Eingliederung der Mitarbeiter von univativ in den Betrieb des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

4. Leistungsfrist

(a) Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt nach Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nach Eingang einer im Einzelfall vereinbarten Anzahlung.

(b) Begehrt der Auftraggeber eine Leistung binnen einer bestimmten Frist, ist hierfür eine ausdrückliche Vereinbarung erforderlich. univativ ist nicht verpflichtet, überlassenes Material bzw. Unterlagen daraufhin zu überprüfen, ob der Auftraggeber Dritten gegenüber eine Frist oder sonstige Verpflichtung einzuhalten hat.

(c) Vereinbarte Leistungsfristen von univativ verlängern sich, auch innerhalb eines Verzugs, bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und von univativ nicht zu vertretenden Betriebsstörungen.

(d) Bei Auftragsänderungen, die nach Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und univativ vereinbart werden und die die Leistungsfrist beeinflussen, verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit in angemessenem Umfang.

(e) Der Auftraggeber kann neben der Leistung den Ersatz eines durch eine etwaige Verzögerung der Leistung entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, univativ die zur Auftragsausführung erforderliche Unterstützung unentgeltlich zu kommen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Arbeitsplätzen des Auftraggebers inklusive der benötigten Arbeitsmittel, die Nutzung von EDV-Anlagen einschließlich Rechnerzeit, die Freistellung von Mitarbeitern und die Nutzung von Räumen des Auftraggebers.

(b) Der Auftraggeber wird univativ rechtzeitig vor Aufnahme der Zusammenarbeit die zuständigen Ansprechpartner seines Unternehmens benennen und mit den erforderlichen Befugnissen versehen, damit auf der Seite des Auftraggebers rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen herbeigeführt und Maßnahmen veranlasst werden können.

(c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit seine Datenbestände von einer Installation durch univativ betroffen sind, diese unmittelbar vor Beginn der Installation sowie während der Installationsphase regelmäßig, mindestens jedoch einmal am Tag, in geeigneter Weise und vollständig zu sichern.

(d) Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung von in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von univativ, soweit diese ohne die Handlung des Auftraggebers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist univativ zusätzlich auf Basis der vereinbarten oder üblichen Tagessätze zu erstatten. Die übrigen Vergütungsansprüche von univativ bleiben davon unberührt.

6. Subunternehmer

univativ ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer zu vergeben. Hiervon bleiben die Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber unberührt.

7. Gewährleistung

(a) Sofern univativ ein Werk erstellt oder eine Sache verkauft, leistet univativ Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

(b) Der Auftraggeber hat das Werk oder die Sache unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese univativ gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Werk oder die Sache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung gegenüber univativ anzeigen; anderenfalls gilt unsere Leistung oder Ware auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Gilt die Leistung oder Ware als genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.

(c) univativ kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht von univativ, auch diese zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt.

(d) Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.

(e) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt bei der Lieferung von Waren mit deren Ablieferung und bei Werkleistungen mit der Abnahme des Werks. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns nach §§ 437 ff., 478 BGB verjähren nach § 479 BGB, soweit diese nicht ausgeschlossen sind. Soweit univativ ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Über-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der univativ GmbH – Dienst- und/ oder Werkvertrag

wachungsleistungen hierfür besteht, errichtet, verfähren die Gewährleistungsansprüche nach § 634a BGB in fünf Jahren beginnend mit der Abnahme des Werks.

8. Schadensersatz – Rücktritt

(a) Sofern univativ eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt oder die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

(b) Sofern univativ eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, kann der Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Sofern univativ bereits eine Teilleistung bewirkt hat, kann der Auftraggeber vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Dies hat der Auftraggeber nachzuweisen.

(c) univativ ist ungeachtet der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

(1) sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält und die Pflichtverletzung erheblich ist,

(2) der Auftraggeber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder

(3) die von univativ geschuldete Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Fall verpflichtet sich univativ den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und etwaige Gegenleistungen des Auftraggebers unverzüglich zu erstatten.

9. Rechte Dritter

(a) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine der Leistungen von univativ seine Rechte verletzt, hat der Auftraggeber unverzüglich, umfassend und schriftlich univativ zu informieren und univativ die Möglichkeit einzuräumen, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren.

(b) Sofern der Auftraggeber univativ zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Aufgabe Zeichnungen, Modelle oder Muster überlässt, steht der Auftraggeber univativ gegenüber dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind. Sofern Dritte univativ gegenüber Schutzrechte geltend machen, stellt der Auftraggeber univativ auf erste Anforderung hin frei. univativ ist in diesem Fall außerdem ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Leistung einzustellen.

10. Haftung

(a) univativ haftet für alle Schäden, die durch univativ vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(b) univativ haftet auch für die schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf (vertragswesentliche Pflichten), soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(c) univativ haftet auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch univativ oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(d) Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegenüber univativ, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

(e) Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für univativ nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, sind ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn univativ dem Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben haben.

11. Treuepflichten

(a) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(b) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die mittelbare oder unmittelbare Abwerbung von Mitarbeitern bzw. den Versuch der Abwerbung zu unterlassen. Als Mitarbeiter im Sinne dieser Regelung gelten auch freie Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei.

(c) Das Abwerbeverbot umfasst auch die mittelbare oder unmittelbare Abwerbung von Mitarbeitern bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und univativ.

(d) Der Auftraggeber erkennt das schutzwürdige Interesse von univativ daran an, das Personal, für dessen Anwerbung und Weiterbildung univativ erhebliche Anstrengungen unternimmt, vor einer Abwerbung zu schützen.

(e) Verstößt der Auftraggeber dennoch gegen das Abwerbeverbot, so wird dieser Vorgang - sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist - wie ein provisionspflichtige Personalvermittlung behandelt. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall ein Vermittlungshonorar in Höhe von 35% des Jahresbruttozielgehalts des Mitarbeiters.

(f) Als Jahresbruttozielgehalt gilt das zu erwartende Bruttojahresentgelt des Mitarbeiters inklusive Weihnachts- und/ oder Urlaubsgeld sowie sonstigen Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen und variablen Vergütungsbestandteilen. Bei variablen Vergütungsbestandteilen wird eine Zielerreichung von 100% unterstellt. Der Auftraggeber legt univativ eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages/ Dienstvertrages vor.

(g) Das Honorar wird fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages/ Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter oder bei Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach geschlossen wird. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Geheimhaltung

(a) Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Betriebsgeheimnisse uneingeschränkt geheim zu halten

und Dritten nicht offenzulegen. Als Betriebsgeheimnisse gelten alle Angaben über die betrieblichen Verhältnisse des jeweils anderen Vertragspartners, soweit er diese nicht selbst veröffentlicht. Diese Verpflichtungen bestehen auch über die Vertragsdauer hinaus fort. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, gleiches Stillschweigen ihren Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten, die notwendigerweise Zugang zu den Betriebsgeheimnissen haben, aufzuerlegen.

(b) Die Vertragspartner werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Aufgaben nur Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

(c) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen versehentlich zugewandene Unterlagen vertraulich zu behandeln und sofort an den Absender zurückzugeben.

13. Referenzen

univativ ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu benennen.

14 Laufzeit und Kündigung

(a) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(b) Sofern die Tätigkeit von univativ für den Auftraggeber nicht durch Vereinbarung oder die Natur des Auftrags zeitlich begrenzt ist, kann jede Vertragspartei, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15. Gerichtsstand – Rechtswahl

(a) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen univativ und dem Auftraggeber ist Darmstadt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. univativ kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.

(b) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen univativ und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Sonstiges – Salvatorische Klausel

(a) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(b) Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.